

# HSD NR. 934

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

20.03.2024  
Nummer 934

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „New Craft Object Design“ an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 20.03.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 59 Abs. 2. S. 1, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „New Craft Object Design“ an der Hochschule Düsseldorf vom 26.01.2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 222), geändert durch Satzung vom 29.10.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 677) und Satzung vom 19.05.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 780), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Einer Kommission (Masterstudiengang Kommunikationsdesign) gehören drei Professorinnen oder Professoren an.“

### **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 05.04.2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 20.02.2024.

Düsseldorf, den 20.03.2024

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs Design  
der Hochschule Düsseldorf  
Hon.-Prof. Ulrich Wegenast

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.